Statuten

Jungwacht Blauring Kanton Thurgau

jungwacht
blauring
thurgau

Inhaltsverzeichnis

1 Name und Sitz 3
2 Zweck 3
3 Mittel 3
4 Vereinsjahr 4
5 Mitgliedschaft im Allgemeinen 4
6 Mitglieder 4
7 Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses 4
8 Organe von Jungwacht Blauring Kanton Thurgau 4
9 Die Vereinsversammlung (Kantonskonferenz) 5
10 Der Vorstand (Kantonsleitung) 5
11 Die Scharen 6
12 Die Revisionsstelle 6
13 Kantonspräses 6
14 Streiterledigung durch Mediation 7
15 Schiedsgerichtsbarkeit 7
16 Auflösung des Vereins / Vereinigung 7
17 Statuten / Genehmigung 7
18 Inkraftsetzung 8

I Allgemeines

1 Name und Sitz

Unter dem Namen Jungwacht Blauring Kanton Thurgau besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Weinfelden.

2 Zweck

1) Jungwacht Blauring Kanton Thurgau ist eine katholische Kinder- und Jugendorganisation. Der Verein bietet den Kindern und Jugendlichen in den Pfarreien einen Ort des Zusammenseins und begleitet sie in ihrer Entwicklung. Jungwacht Blauring Kanton Thurgau bietet Kindern und Jugendlichen unabhängig ihrer sozialen, ethnischen oder religiösen Herkunft die Möglichkeit, Neues zu lernen und ihre Fähigkeiten zu entdecken.
2) Die Arbeit von Jungwacht Blauring Kanton Thurgau basiert auf einem partizipativ verfassten Leitbild und richtet sich nach den darin enthaltenen Grundsätzen, wie: zusammen sein, mitbestimmen, Glauben leben, kreativ sein und Natur erleben. Darüber hinaus prägen dem Leitbild zugehörige Haltungspapiere die Kinder- und Jugendaktivitäten von Jungwacht Blauring Kanton Thurgau.
   Als Teil verbandlicher Kinder- und Jugendarbeit werden die Angebote grösstenteils von Jugendlichen selber vorbereitet und geleitet. Dahinter steht eine interaktive Pädagogik, welche Kinder und Jugendliche in ihrer Selbständigkeit bestärkt sowie auf Entwicklung und Nachhaltigkeit ausgerichtet ist.
3) Jungwacht Blauring Kanton Thurgau verwirklicht diesen Zweck, indem der Verein insbesondere:
   - die Aktivitäten der Scharen begleitet unterstützt;
   - zielgerichtete Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Kantons- und Scharmitglieder, sowie Präsides anbietet;
   - Hilfsmittel herausgibt;
   - auf kantonaler Ebene Öffentlichkeitsarbeit für die Anliegen von Jungwacht Blauring betreibt;
   - die Anliegen der Scharen in Jungwacht Blauring Schweiz vertritt;
   - die Anliegen von Jungwacht Blauring Schweiz im Kanton vertritt und deren Beschlüsse ausführt;
   - mit kirchlichen, staatlichen und gemeinnützigen Organisationen, insbesondere mit anderen Kinder- und Jugendorganisationen, zusammenarbeitet.

3 Mittel

1) Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt Jungwacht Blauring Kanton Thurgau über die Beiträge der Mitglieder, Zuschüsse von staatlichen, kirchlichen und privaten Stellen, Subventionen, Schenkungen, Vermächtnisse sowie über Erträge aller Art.
2) Die Mitglieder sind einzig zur Bezahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge verpflichtet; darüberhinausgehende Verpflichtungen der Mitglieder dem Ver-

ein gegenüber bestehen nicht. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung oder Schuldendeckungspflicht der Mitglieder wird ausgeschlossen.

4 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

II Die Mitgliedschaft

5 Mitgliedschaft im Allgemeinen

Der Verein Jungwacht Blauring Kanton Thurgau ist Mitglied von Jungwacht Blauring Schweiz.

6 Mitglieder

1) Mitglied von Jungwacht Blauring Kanton Thurgau ist, wer den Zweck des Vereins (Zweckartikel) anerkennt und konform im Bestandsverzeichnis geführt wird.
2) Das Mitgliedschaftsverhältnis einer natürlichen Person mit Jungwacht Blauring Kanton Thurgau begründet gleichzeitig das Einzelmitgliedschaftsverhältnis mit Jungwacht Blauring Schweiz.
3) Jungwacht Blauring Kanton Thurgau ist verpflichtet, die in den Statuten von Jungwacht Blauring Schweiz festgehaltenen Verpflichtungen, die er zu befolgen hat, auch auf seine Mitglieder zu übertragen.

7 Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses

1) Die Mitgliedschaft endet bei Tod, Austritt oder Ausschliessung.
2) Zuständig für Ausschliessungen ist der Vorstand, der das Mitglied vor der Ausschliessungsentscheidung anzuhören hat. Das betroffene Mitglied kann gegen seine Ausschliessung binnen Monatsfrist an die Vereinsversammlung rekurrieren.

III Organisation von Jungwacht Blauring Kanton Thurgau

8 Organe von Jungwacht Blauring Kanton Thurgau

Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung der Mitglieder (Kantonskonferenz)
- der Vorstand (Kantonsleitung)

- die Scharen
- die Revisionsstelle

9 Die Vereinsversammlung (Kantonskonferenz)

1) Die Vereinsversammlung erfolgt durch eine Delegiertenversammlung und ist das oberste Vereinsorgan. Sie setzt sich aus jeweils zwei Delegierten pro Jubla-Schar, sowie einem Delegierten pro Jungwacht- oder Blauring-Schar und sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes zusammen.
2) Die ordentliche Kantonskonferenz wird vom Vorstand unter Angabe der Traktanden einberufen und findet mindestens jährlich statt. Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand rechtzeitig einzureichen.
3) Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Kantonskonferenz einberufen. Er hat diese auch einzuberufen, falls dies von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Traktandums verlangt wird.
4) Der ordentlichen Kantonskonferenz stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:
   - Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, welche die Kantonsleitung der Kantonskonferenz zur Entscheidung unterbreitet
   - Genehmigung des Protokolls der letzten Kantonskonferenz
   - Wahl der Kantonsleitung
   - Wahl des Kantonspräses (in Absprache mit dem Kirchenrat)
   - Wahl der Revisionsstelle
   - Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
   - Beschlussfassung betreffend Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz)
   - Entlastung der Organe
   - Rekursinstanz bei Ausschliessungsentscheiden der Kantonsleitung
   - Beschlussfassung über Statutenänderung oder Auflösung von Jungwacht Blauring Kanton Thurgau
5) Ein Beschluss der Versammlung kommt mit einfachem Mehr zustande, d.h. wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigt. Hier werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Mit anderen Worten erfolgt der Beschluss mit der Mehrheit der (tatsächlich) abgegebenen Stimmen.
6) Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten sowie der Auflösung des Vereins benötigen eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das absolute Mehr ist erreicht, wenn von den an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten mehr als die Hälfte einem Beschluss zustimmt.

10 Der Vorstand (Kantonsleitung)

1) Der Vorstand setzt sich aus mindestens zwei Mitgliedern zusammen und wird von der Vereinsversammlung gewählt. Der Vorsitz der Kantonsleitung übt der Kantonalpräsident/die Kantonalpräsidentin aus. Bei seiner Zusammensetzung ist der angemessenen Vertretung beider Geschlechter Rechnung zu tragen.
2) Bestehen interkantonale oder kantonale Arbeitsstellen, so nimmt ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin pro Arbeitsstelle an den Sitzungen der Kantonsleitung mit beratender Stimme teil.

3) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr, die Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen erfolgen nur im Fall der Unterschreitung der Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder und gelten dann für den Rest einer Amtsdauer.
4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.
5) Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht.
6) Der Vorstand übt seine Tätigkeit im Rahmen der üblichen Aufwendungen im Ehrenamt aus.
7) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

11 Die Scharen

1) Die Scharen sind Sektionen von Jungwacht Blauring Kanton Thurgau und sind als Vereine gemäss Art. 60 ff. ZGB organisiert.
2) Eine Schar ist auf Pfarreiebene tätig. Das Leitungsteam setzt sich zusammen aus allen offiziellen Leiterinnen und Leitern der Schar sowie dem/der Präses. Das Leitungsteam plant und koordiniert das gemeinsame Scharleben.
3) Das Leitungsteam bestimmt die Delegierten für die Kantonskonferenz.

12 Die Revisionsstelle

1) Die Revisionsstelle setzt sich aus einer oder zwei Personen zusammen.
2) Die Revision richtet sich nach den Vorgaben des Vorstandes. Vorbehalten bleibt Art. 69b ZGB.
3) Die Revisionsstelle kann jederzeit Einsicht in die Bücher des Vereins nehmen und Stichproben in der Buchhaltung vornehmen.
4) Die Revisionsstelle wird jährlich gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5) Die Revisionsstelle erstattet der Vereinsversammlung Bericht. Dieser ist auch dem Vorstand von Jungwacht Blauring Schweiz zur Kenntnis zu bringen.

13 Kantonspräses

1) Der/die Kantonspräses berät und begleitet die Kantonsleitung. Als Kantonspräses unterstützt er/sie die Kantonsleitung bei der Gestaltung von spirituellen Impulsen und der Frage nach dem religiösen Leben in Jungwacht Blauring.
2) Er/sie pflegt regelmässigen Kontakt mit dem Kirchenrat, dem Generalsekretariat der Landeskirche und vermittelt bei Bedarf zwischen Kantonsleitung, Kirchenrat, Scharen und Behörden.
3) Der/die Kantonspräses ist im Einvernehmen mit den kirchlichen Verantwortlichen zu wählen.
4) Die Amtsdauer des/der Kantonspräses ist nicht beschränkt, sofern nicht anders vereinbart.

IV Mediation und Schiedsgerichtbarkeit

14 Streiterledigung durch Mediation

Bezüglich sämtlicher Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Statuten ergeben, sind alle der Satzungshoheit des Verbandes unterstellten Personen verpflichtet, eine Lösung auf dem Wege der Mediation anzustreben. Das Mediationsverfahren inklusive dem Miteinbezug der Deutschschweizerischen Ordinarienkonferenz (DOK) wird in einem separaten Reglement geregelt.

15 Schiedsgerichtsbarkeit

Streitigkeiten, welche nicht auf dem Wege der Mediation erledigt werden können, sind, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, einem ad hoc-Schiedsgericht zu unterbreiten. Ein solches Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach den für den Kanton Thurgau anwendbaren verfahrensrechtlichen Bestimmungen. Zuständig ist das Amt in Frauenfeld.

V Auflösung des Vereins

16 Auflösung des Vereins / Vereinigung

1) Löst sich Jungwacht Blauring Kanton Thurgau zu Gunsten eines Nachfolgevereins auf oder vereinigt er sich mit einem anderen Verein, so geht das Vereinsvermögen auf diesen Zeitpunkt hin auf den Nachfolgeverein über.
2) Löst sich der Verein ohne Nachfolgeverein auf, so wird das Vermögen Jungwacht Blauring Schweiz zur getreuen Verwaltung übergeben. Jungwacht Blauring Schweiz hat es einem späteren Verein zu übermachen, welcher einen gleichgelagerten Zweck verfolgt.

VI Schlussbestimmungen

17 Statuten / Genehmigung

Diese Statuten sind am (….) an der Bundesversammlung von Jungwacht Blauring Schweiz genehmigt worden und entsprechen den Vorgaben der Deutschschweizerischen Ordinarienkonferenz (DOK). Jede Statutenrevision bedarf der Genehmigung durch Jungwacht Blauring Schweiz. Diese Statuten sowie jede Statutenrevision treten mit Annahme durch die Kantonskonferenz in Kraft.

18 Inkraftsetzung

Diese Statuten sind anlässlich der Kantonskonferenz am 15. April 2016 angenommen worden und ersetzen die Statuten vom 24. Oktober 2010.

Weinfelden, 15. April 2016

Kantonsleitung Jungwacht Blauring Kanton Thurgau

Patrizia Geiges	Simon Tobler	Simon Bürge
Marcel Müller	Désirée Weyermann	Carina Zürcher